[Zu BASS 15-36](https://bass.schul-welt.de/5667.htm)

Sekundarstufe II - Berufskolleg;
Bildungsgänge der Berufsfachschule,
die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zum mittleren Schulabschluss
(Fachoberschulreife)
oder zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führen,
(Bildungsgänge der Anlage B APO-BK)
Fachbereich Gesundheit/Erziehung und Soziales; Fachbereich Technik/Naturwissenschaften und Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung;
vorläufige Bildungspläne

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 01.02.2020 - 313-6.08.01.13-140071

Unter verantwortlicher Leitung der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule und unter Mitwirkung erfahrener Lehrkräfte und der Oberen Schulaufsicht wurden die vorläufigen Bildungspläne mit einer kompetenzorientierten Ausrichtung fertiggestellt.

Für die in der Anlage 1 aufgeführten Fachbereiche werden hiermit die vorläufigen Bildungspläne für das Fach Islamische Religionslehre gemäß § 6 in Verbindung mit § 29 Schulgesetz (BASS 1-1) festgesetzt. Sie treten zum 01.02.2020 in Kraft.

Die vorläufigen Bildungspläne werden im Bildungsportal und im Internet [auf der Seite http://www.berufsbildung.nrw.de](http://www.berufsbildung.nrw.de) veröffentlicht.

Anlage 1

| Fachbereich Gesundheit/Erziehung und Soziales |
| --- |
| Heft-Nr. | Fach |
| 43104 | Islamische Religionslehre |
| Fachbereich Technik/Naturwissenschaften |
| Heft-Nr. | Fach |
| 43043 | Islamische Religionslehre |
| Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung |
| Heft-Nr. | Fach |
| 43009 | Islamische Religionslehre |
| Tabelle 1: Vorläufige Bildungspläne; Berufskolleg; Berufsfachschule |

ABl. NRW. 02/2020